

## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt / Orla

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt / Orla hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 21.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Neustadt / Orla gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für <b>die Dauer der Ruhefrist</b>		
<b>1.1 Erdgrabstätten</b>		
<b>1.1.1 Erdwahlgrabstätten</b>		
1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)		<b>1950,00 EUR</b> (78,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2 Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Särge und bis zu 4 Urnen)		<b>3900,00 EUR</b> (156,00 EUR pro Jahr)
<b>1.1.2 Erdreihehengrabstätten</b>		
1.1.2.1 Erdreihehengrabstätte (1 Sarg)		<b>1525,00 EUR</b>
1.1.2.2 Erdreihehengrabstätte <u>friedhofs gepflegt</u> (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)		<b>3775,00 EUR</b>
Die Errichtung des Gedenksteines zur Namensnennung obliegt der/dem Nutzungs berechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten.		
<b>1.2 Kindergrabstätten</b>		
<b>1.2.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>		
1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres		<b>1150,00 EUR</b> (49,00 EUR pro Jahr)
<b>1.3 Urnengrabstätten</b>		

<b>1.3.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten</b>	
1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	<b>2080,00 EUR</b> (104,00 EUR pro Jahr)
1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen <u>friedhofsgepflegt</u> (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	<b>1440,00 EUR</b> (72,00 EUR pro Jahr)
<b>1.3.2</b>	<b>Urnenreihengrabstätten</b>	
1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten <u>friedhofsgepflegt</u> (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)  Die Errichtung der Gedenkplatte zur Namensnennung obliegt der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten.	<b>700,00 EUR</b>
1.3.3	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung.  (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	<b>1060,00 EUR</b>
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.4.1	Reservierung  Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung  Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
2.1	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	<b>65,00 EUR</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 30.10.2012 mit 1. Änderung vom 15.04.2014. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Neustadt(Orla),

Ort, den



Fahr

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des  
Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

**Genehmigungsvermerke:**

**1. Kreiskirchenamt Gera**

Gera, 06.11.2025

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

**2. Landratsamt Saale-Orla-Kreis**

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neustadt / Orla vom 21.10.2025 wird hiermit genehmigt.

Schleiz, 01.12.2025

Ort, den

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Rechtsaufsichtsbehörde  
Oechitzer Straße 4  
Siegel 07907 Schleiz

Rechtsaufsichtsbehörde  
Landratsamt SOK